

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU  
– Drucksache 17/9704**

**Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und  
anderer Gesetze**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/9704 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5  
Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 34 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 19) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

,(8) Anstelle eines Studiengangverbunds nach Absatz 7 können die Universitäten Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft auf Antrag einen Bachelorgrad im Sinne des § 29 Absatz 2 verleihen, wenn die Studierenden

1. erstmals nach dem 31. März 2019 vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 1 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) zugelassen worden sind oder das Landesjustizprüfungsamt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen hierfür nach dem 31. März 2019 erfüllt haben, und

2. erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

Eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 JAG erbrachte wissenschaftliche Leistung oder eine im Rahmen eines Seminars im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) erbrachte wissenschaftliche Leistung kann als Bachelorarbeit nach Satz 1 Nummer 2 anerkannt werden. Die Universitäten können weitere Voraussetzungen, darunter das erfolgreiche Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, festlegen. Das Nähere regeln die Universitäten durch eine Prüfungsordnung nach § 32 Absatz 3, insbesondere

1. die Festlegung der nach Satz 1 Nummer 2 sowie Sätzen 2 und 3 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummer 2,
2. die Bemessung der Studienleistungen auf Grundlage von mindestens 180 Leistungspunkten gemäß ECTS sowie die Berechnung der Bachelornote,
3. die Festlegung der Abschlussdokumente, die mit der Verleihung des Bachelorgrads ausgehändigt werden, darunter das Abschlusszeugnis, die Bachelorurkunde sowie die Übersicht über die für den Erwerb des Bachelorgrads erforderlichen Leistungen, einschließlich der dabei erreichten Noten, und
4. die Verleihung des Bachelorgrads im Falle eines Studienortwechsels.

In den Abschlussdokumenten nach Satz 4 Nummer 3 ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bachelorgrad nach § 34 Absatz 8 LHG verliehen wurde. Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen, um die nach Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Eine Akkreditierung nach § 30 Absatz 4 Satz 4 ist nicht erforderlich. Die Regelung zur Verleihung des Bachelorgrads ist spätestens nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren zu evaluieren.““

## 2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

19.11.2025

Die Berichterstatterin:

Die Vorsitzende:

Gabriele Rolland

Nese Erikli

## Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 17/9704, in seiner 40. Sitzung am 19. November 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand. In die Beratung ebenfalls einbezogen wurde der Änderungsantrag des Abg. Michael Joukov u. a. GRÜNE, des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU, der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD und des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP (*Anlage*).

Im Vorfeld der Gesetzesberatung hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung der Stadt Mannheim, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christian Specht, zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, der vorliegende Gesetzentwurf mache den Weg frei für den engen Verbund der beiden Universitätskliniken in Heidelberg und Mannheim.

Insbesondere bedanke er sich bei den Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen CDU, SPD und FDP/DVP für den vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag, durch den im Landeshochschulgesetz die Möglichkeit für die Universitäten ge-

schaffen werde, Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Bachelorgrad zu verleihen. Dies gebe den Jurastudierenden Planungssicherheit und nehme ihnen die Angst, nach Nicht-bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung die Universität ohne Abschluss zu verlassen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich dem Dank seines Vorredners an die Fraktionen SPD und FDP/DVP an und fügt hinzu, der vorliegende Änderungsantrag bedeute eine Verbesserung für alle Jurastudierenden. Er betone, die Studierenden hätten aufgrund der Gesetzesänderung auch nachträglich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades zu stellen. Hierfür müssten die Studierenden u. a. eine wissenschaftliche Leistung vorlegen, die einer Bachelorarbeit entspreche. Eine Akkreditierung sei nicht erforderlich.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, ihre Fraktion finde es nach wie vor bemerkenswert, dass nur Ukrainerinnen und Ukrainer von Studiengebühren ausgenommen seien, alle anderen internationalen Studierenden diese Gebühren aber weiterhin zahlen müssten. Die SPD-Fraktion werde das Thema bei Gelegenheit erneut aufgreifen.

Sie begrüßte jedoch, dass die Regierungskoalition dem Gesetzentwurf ihrer Fraktion, Drucksache 17/9840, der die Einführung eines integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft zum Inhalt gehabt habe, aufgeschlossen gegenübergestanden habe und das meiste davon im Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen habe. Trotz einiger inhaltlicher Unterschiede zwischen dem Gesetzentwurf ihrer Fraktion und dem Änderungsantrag werde ihre Fraktion dem Änderungsantrag sowie dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen zustimmen, da damit den Jurastudierenden in Baden-Württemberg auch im Bundesländervergleich etwas Gutes getan werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, seine Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag zustimmen. Er danke insbesondere der SPD für die thematische Anregung sowie den Regierungsfraktionen für die Einladung zu dem gemeinsamen Änderungsantrag.

Außerdem beziehe er sich auf die Äußerung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Governancestruktur des Klinikverbunds Heidelberg-Mannheim in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dort habe sie erwähnt, auch den anderen Universitätskliniken in Baden-Württemberg werde mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit gegeben, einen sechsten Sitz im Klinikvorstand einzurichten. Er frage nach dem Zweck dieser Änderung und unter welchen Bedingungen das Wissenschaftsministerium der Aufnahme eines sechsten Mitglieds in einen Klinikvorstand zustimmen werde.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt aus, der vorliegende Änderungsantrag weise Unterschiede zum Gesetzentwurf der SPD auf, da sich in Gesprächen mit den Universitäten herausgestellt habe, dass eine bessere Vergleichbarkeit der juristischen Abschlüsse über Leistungspunkte gemäß ECTS gewährleistet sein müsse, um Unsicherheiten vorzubeugen. Außerdem sei ihrem Haus wichtig gewesen, die bestehenden juristischen Studiengänge in Mannheim und Konstanz zu erhalten. Bei den Unterschieden handle es sich also um nichts Grundsätzliches.

Sie glaube, die jetzige Variante des rechtswissenschaftlichen Bachelors funktioniere für alle Standorte, gebe den Studierenden Klarheit und führe die Abschlüsse in die Vergleichbarkeit. Im Sinne der Entlastung von Bürokratie sehe die neue Lösung keine Berichtspflichten vor. Die Prüfungsordnungen würden von den Hochschulen selbst erlassen. Dieses schlanke, bürokratiearme Gesetz, das im Konsens der Fraktionen entstanden sei, begrüße sie. Sie bedanke sich beim Landesjustizprüfungsamt sowie bei ihren Kolleginnen und Kollegen im Ministerium, die diese notwendige Änderung in den letzten Wochen vorbereitet hätten.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ergänzt, die Themen Digitalisierung, Infrastruktur und Bauen erforderten eine große Aufmerksamkeit von den Vorstandsmitgliedern. Deshalb sollte eine zusätzliche Vorstandsposition für genau diese strukturellen Themen geschaffen werden. Dadurch

werde die Vergleichbarkeit der Universitätsklinika-Vorstände beibehalten. Außerdem könnte der Aufsichtsrat den Zuschnitt der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder verändern. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst begleite diese Prozesse und behalte durch sein Vetorecht den Überblick.

Der Ausschuss stimmt dem vorliegenden Änderungsantrag (*Anlage*) einstimmig zu.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9704 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig zu.

3.12.2025

Rolland

**Anlage**

**Zu Teil II TOP 1  
40. WissA/19.11.2025**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Michael Joukov u. a. GRÜNE,  
des Abg. Dr. Alexander Becker u. a. CDU,  
der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD und  
des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU  
– Drucksache 17/9704**

**Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5  
Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 34 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 19) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Anstelle eines Studiengangverbunds nach Absatz 7 können die Universitäten Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft auf Antrag einen Bachelorgrad im Sinne des § 29 Absatz 2 verleihen, wenn die Studierenden

1. erstmalig nach dem 31. März 2019 vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 1 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) zugelassen worden sind oder das Landesjustizprüfungsamt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen hierfür nach dem 31. März 2019 erfüllt haben, und
2. erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

Eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 JAG erbrachte wissenschaftliche Leistung oder eine im Rahmen eines Seminars im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPro) erbrachte wissenschaftliche Leistung kann als Bachelorarbeit nach Satz 1 Nummer 2 anerkannt werden. Die Universitäten können weitere Voraussetzungen, darunter das erfolgreiche Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, festlegen. Das Nähere regeln die Universitäten durch eine Prüfungsordnung nach § 32 Absatz 3, insbesondere

1. die Festlegung der nach Satz 1 Nummer 2 sowie Sätzen 2 und 3 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nummer 2,
2. die Bemessung der Studienleistungen auf Grundlage von mindestens 180 Leistungspunkten gemäß ECTS sowie die Berechnung der Bachelornote,
3. die Festlegung der Abschlussdokumente, die mit der Verleihung des Bachelorgrads ausgehändigt werden, darunter das Abschlusszeugnis, die Bachelorurkunde sowie die Übersicht über die für den Erwerb des Bachelorgrads erforderlichen Leistungen, einschließlich der dabei erreichten Noten, und
4. die Verleihung des Bachelorgrads im Falle eines Studienortwechsels.

In den Abschlussdokumenten nach Satz 4 Nummer 3 ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass der Bachelorgrad nach § 34 Absatz 8 LHG verliehen wurde. Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen, um die nach Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Eine Akkreditierung nach § 30 Absatz 4 Satz 4 ist nicht erforderlich. Die Regelung zur Verleihung des Bachelorgrads ist spätestens nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren zu evaluieren.““

## 2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

19.11.2025

Joukov, Dr. Aschhoff, Erikli, Knopf, Köhler,  
Saint-Cast, Salomon, Seemann GRÜNE

Dr. Becker, Deuschle, Dr. Preusch, Dr. Schütte, Sturm, Wolf CDU

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Birnstock, Hapke-Lenz, Dr. Timm Kern FDP/DVP

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem neuen Absatz 8 wird im Interesse der Studierenden den Universitäten ein weiteres Modell eines integrierten Bachelors ermöglicht, Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft einen Bachelorgrad verleihen zu können. Die Verleihung eines Bachelorgrads aufgrund der im universitären Studium des Staatsexamensstudiengangs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird seit einiger Zeit bundesweit mit verschiedenen Modellen praktiziert. Um den Universitäten weitmögliche Gestaltungsspielräume zu eröffnen, werden die bestehenden Modelle des Kombinationsstudiengangs an der Universität Mannheim und des Studiengangverbunds nach § 34 Absatz 7 an der Universität Konstanz um die Möglichkeit der Verleihung eines Bachelorgrads im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs ergänzt. Die Modelle stehen gleichwertig nebeneinander und ermöglichen es einer Universität, das für sie passende Modell entsprechend bestehender universitärer Strukturen und Besonderheiten zu wählen. Ziel ist es, die im universitären Studium erbrachten Leistungen zu honorieren, die Attraktivität des Jurastudiums zu steigern, Möglichkeiten in einen Masterstudiengang zu öffnen und einen Beitrag für den Fachkräftebedarf zu leisten. Auch tragen diese Regelungen dazu bei, die durch die Staatsprüfung teilweise als hoch empfundene psychische Belastung zu vermindern. Wie im Studiengangverbund-Modell des Absatzes 7 auch, wird die Struktur des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft durch die Verleihung eines Bachelorgrads nicht verändert.

## B. Einzelbegründung

Die Gradverleihung im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft setzt einen Antrag der Studierenden voraus. Der Antrag ist bei der Universität zu stellen. Satz 1 nennt die Studien- und Prüfungsleistungen des Staatsexamensstudiengangs, die mindestens erbracht und nachgewiesen werden müssen, um einen Bachelorgrad verliehen zu bekommen. Hierzu gehört nach Satz 1 Nummer 1, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 9 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) erfüllt sind. Der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen kann entweder durch die Zulassungsentscheidung des Landesjustizprüfungsamts nach § 11 JAPrO nachgewiesen werden oder durch eine Bescheinigung des Landesjustizprüfungsamts, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt sind.

Antragsberechtigt nach Satz 1 sind Studierende, die die Voraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erstmals nach dem 31. März 2019 erfüllt haben. Die Regelung knüpft für den Stichtag an die Möglichkeit der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ab Frühjahr 2020 an. Insbesondere die durch die Covid-19-Pandemie bedingten Maßnahmen stellten für viele Studierende einen tiefen Einschnitt in den bisherigen Studienverlauf mit besonderen organisatorischen und psychischen Belastungen im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienabschluss dar. Eine zeitliche Begrenzung der Rückwirkung dient hierbei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung.

Nummer 2 sowie Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen über die für die Verleihung eines Bachelorgrads erforderliche Bachelorarbeit. Das universitäre Schwerpunkt-bereichsstudium ist für die Verleihung des Bachelorgrades nicht zwingend erforderlich, die Universität kann aber als weitere Voraussetzung nach Satz 3 das Bestehen der Schwerpunkt-bereichsprüfung voraussetzen. Die Fakultäten haben zudem nach Satz 2 die Möglichkeit, die Studienarbeit, soweit erforderlich, als Bachelorarbeit anzuerkennen. Die Universität kann aber auch festlegen, dass die Seminararbeit im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 JAPrO als eine der Bachelorarbeit gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden kann.

Satz 4 ermächtigt die Universitäten, Einzelheiten zur Verleihung des Bachelorgrads zu regeln. Die Nummern 1 bis 4 nennen hierzu in nicht abschließender Weise Regelungsgegenstände der Prüfungsordnung.

Satz 6 enthält eine Regelung für den Fall, dass eine Universität zwingend das Bestehen der Schwerpunkt-bereichsprüfung oder Teile daraus zur Bachelorarbeit erklärt oder eine separate Bachelorarbeit fordert. Auch wenn etwa nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung der Prüfungsanspruch für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft verloren ist, bleibt die Einschreibung bis zur Absolvierung der noch für die Verleihung des Bachelorgrads erforderlichen Leistungen bestehen.

Satz 7 stellt klar, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung eine Akkreditierung nicht erforderlich ist. Der Hinweis nach Satz 5 dient insoweit der Rechtssicherheit.

Satz 8 sieht, wie auch für den Studiengangverbund nach Absatz 7, eine Evaluation spätestens nach fünf Jahren vor.